

19. VII. 1917

107
177

* Die Erneuerung der Fleischkarten auf Reisen. Bekanntlich sind die Bestimmungen über die Handhabung der Lebensmittelkarten im Reiseverkehr durch die vom Kriegsernährungsamt festgelegten „Grundsätze“ einheitlich geregelt. Danach sollen u. a. dem Verreisenden, der vorübergehend aus der Lebensmittelversorgung seines Wohnortes ausgezogen ist und eine Lebensmittelkarten-Abmeldebefcheinigung erhalten hat, von der Heimatgemeinde die städtischen Fleischkarten abgenommen, die Reichsfleischkarten aber nicht durch Nachsendung erneuert werden. Der Reisende hat die Reichsfleischkarte vielmehr von seinem vorübergehenden neuen Aufenthalts-, Kur- oder Badeort zu verlangen. Leider macht das Verhalten einzelner außerpreussischer und sogar preussischer Gemeinden die Durchführung dieser einheitlich für das ganze Deutsche Reich ausgesprochenen Grundsätze unmöglich. Diese Städte und Gemeinden, so z. B. auch München, setzen sich einfach über die Anordnungen des Herrn Batocki hinweg und machen die Fleischversorgung der Reisenden von der Nachsendung der Reichsfleischkarte oder sogar von der Vorlegung der städtischen Fleischkarte abhängig. Allen Vorstellungen und den Hinweisen auf die Bestimmungen des Kriegsernährungsamtes sind sie unzugänglich. Die Groß-Berliner Gemeinden, die natürlich ihre Angehörigen in der Sommerfrische nicht hungern lassen können, haben sich gezwungen gesehen, den Umtausch der städtischen Fleischkarten in Reichsfleischkarten bzw. die Nachsendung neuer Reichsfleischkarten auf Verlangen durchzuführen und entsprechende Anweisungen an ihre Brotkommissionen ergehen zu lassen, obwohl sie sich voll bewusst sind, damit gegen die Bestimmungen des Kriegsernährungsamtes zu handeln! Dieser etwas eigenartige Tatbestand, der sich aus einer Zwangslage heraus ergibt, hat natürlich fragwürdige Seiten. Ganz abgesehen von der Belastung der Groß-Berliner Brotkommissionen und von der überflüssigen Belästigung der Reisenden, wird der Unlauterkeit Tür und Tor geöffnet. Schließlich sind die Brotkommissionen des Heimortes nicht immer in der Lage, sich den strikten Nachweis führen zu lassen, daß eine Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht erfolgt. Eine Doppelversorgung, und damit ein alles andere als wünschenswerter Eingriff in die Viehbestände des Reiches ist die Folge. An das Kriegsernährungsamt darf die Anfrage gerichtet werden, was es gegen diese Verhältnisse, die seit Wochen eine ernsthafte Sorge der in der kommunalen Lebensmittelversorgung Stehenden bildet, zu tun gedenkt. Dringend erforderlich sind schleunigst zu treffende Maßregeln, die die wirklich einheitliche Durch-

führung der für das Reichsgebiet festgelegten Grundsätze in der Handhabung der Lebensmittelkarten gewährleisten.